

Verkündungsblatt 1|2015

Ausgabedatum 27.01.2015

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science -PO 2000- (Korrektur des Verkündungsblatts 16/2010 vom 30.09.2010)	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften (Korrektur des Verkündungsblatts 10/2013 vom 26.06.2013)	Seite 29
Änderung der Ordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemaliger Hochschulmitglieder und -angehöriger der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover	Seite 42
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Atlantic Studies in History, Culture and Society	Seite 46
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Water Resources and Environmental Management	Seite 50
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen	Seite 54

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Ordnung für das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung (NIFE)	Seite 62
Ordnung für die wissenschaftliche Einrichtung eNIFE der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik	Seite 65

Die geänderte Prüfungsordnung für die Studiengänge Maschinenbau mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science -PO 2000-, bekannt gemacht im Verkündungsblatt 16/2010 vom 30.09.2010, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut veröffentlicht:

**Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge Maschinenbau
mit den Abschlüssen Diplom, Bachelor of Science und Master of Science
- PO 2000 -**

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung ermöglicht ein Studium mit den berufsqualifizierenden Abschlüssen des nationalen Hochschulgrades „Diplomingenieurin“ oder „Diplomingenieur“ (Diplomstudiengang) sowie mit den internationalen Hochschulgraden „Bachelor of Science“ (Bachelorstudiengang) und „Master of Science“ (Masterstudiengang).

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Der Bachelor- und der Diplomstudiengang gliedern sich in zwei aufeinander folgende Studienabschnitte. Diese werden im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium und mit Vertiefungsstudium bezeichnet.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) Das Vertiefungsstudium für den Bachelorabschluss schließt mit der Bachelorprüfung ab. Durch die Bachelorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
- (4) Das Vertiefungsstudium für den Diplomabschluss schließt mit der Diplomprüfung ab. Durch die Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.
- (5) Das Studium für den Masterabschluss schließt mit der Masterprüfung ab. Durch die Masterprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten. Die Masterprüfung setzt einen Bachelor of Science oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Näheres regelt die Zugangsordnung.

§ 2 Hochschulgrade

Die Leibniz Universität Hannover verleiht für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

- (1) Der Hochschulgrad „Diplomingenieurin“ oder „Diplomingenieur“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing.“) wird verliehen, wenn die Vorprüfung und die Diplomprüfung bestanden sind. Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).
- (2) Der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) wird verliehen, wenn die Vorprüfung und die Bachelorprüfung bestanden sind. Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).
- (3) Unter der Voraussetzung, dass der Hochschulgrad eines Bachelor of Science oder ein gleichwertiger Abschluss erworben wurde, wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen, wenn die Masterprüfung bestanden ist. Darüber stellt die Leibniz Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 3).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Grundstudium erstreckt sich über vier Semester und ist für den Diplom- und Bachelorabschluss gleich.
- (2) Das Vertiefungsstudium für den Bachelorabschluss erstreckt sich über zwei Semester.
- (3) Das Vertiefungsstudium für den Diplomabschluss erstreckt sich über sechs Semester.
- (4) Das Studium für den Masterabschluss erstreckt sich über vier Semester.
- (5) Für die Vorprüfung sind berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt 10 Wochen nachzuweisen. Davon sollten mindestens 6 Wochen bereits vor Studienbeginn abgeleistet werden. Für den Bachelorabschluss wird darüber hinaus keine weitere berufspraktische Tätigkeit verlangt. Im Masterstudium sind zusätzlich berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 16 Wochen nachzuweisen. Für den Diplomabschluss sind insgesamt 26 Wochen nachzuweisen. Das Nähere regelt die Praktikantenordnung.
- (6) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Vorprüfung, die Bachelorprüfung und die Diplom- bzw. die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeiten gemäß den Abs. 1 bis 4 abschließen können.
- (7) Im Grundstudium des Bachelor- und Diplomstudienganges besteht das Lehrangebot aus Pflichtkursen, die in Fächern gemäß Anlage 3 zusammengefasst sind sowie einem Wahlkurs der Technischen Anwendungen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Näheres regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.
- (8) Das Lehrangebot im Vertiefungsstudium des Bachelor- und Diplomstudienganges sowie im Masterstudium umfasst Kurse des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, die in Modulen gemäß Anlagen 4 bis 6 zusammengefasst sind. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit und erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Module können zu Studienrichtungen gruppiert werden. Näheres regelt die Studienordnung.
- (9) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums beträgt 75 Semesterwochenstunden (SWS). Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 3.
- (10) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums für den Bachelorabschluss beträgt 24 SWS. Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 4.
- (11) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums für den Diplomabschluss beträgt 60 SWS. Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 6.
- (12) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen des Studiums für den Masterabschluss beträgt 36 SWS. Hinzu kommen Leistungsnachweise und berufspraktische Tätigkeiten gemäß Anlage 5.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Maschinenbau ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch den Fakultätsrat gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungskurs oder in einem Teilgebiet des Prüfungskurses zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Anrechnung

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienganges Maschinenbau im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufsorientierte praktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.
- (5) Für angerechnete Prüfungsleistungen bzw. für eine angerechnete Bachelorarbeit werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 14 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums im Bachelor- und Diplomstudiengang sowie Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Leibniz Universität Hannover erbracht werden, werden unabhängig vom angestrebten Abschluss im Umfang von zusammen höchstens 50 LP angerechnet.
- (7) Eine Diplomarbeit wird nicht als Masterarbeit angerechnet. Eine Masterarbeit wird nicht als Diplomarbeit angerechnet.
- (8) Eine außerhalb der Leibniz Universität Hannover erbrachte Diplomarbeit, Bachelorarbeit oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 7 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Vor- und Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Soweit die Teile III, IV und V dieser Prüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer an der Leibniz Universität Hannover für den jeweiligen Studiengang Maschinenbau eingeschrieben ist.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach Teilen III, IV und V dieser Prüfungsordnung beizufügen:
 1. Nachweis nach Abs. 2,
 2. eine Erklärung darüber, ob eine Vorprüfung oder Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Maschinenbau an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,
 3. ggf. Vorschläge für Prüfende.Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Vorprüfung oder die Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang Maschinenbau an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.
- (6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Vorprüfung oder Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung hat bis 3 Werktage vor Beginn der Prüfung zu erfolgen, ein Rücktritt bis vor Beginn der Prüfung ist mit besonderer Begründung möglich.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Vorprüfung besteht gemäß Anlage 3 aus Kursprüfungen, die in Fachprüfungen zusammengefasst sind sowie Leistungsnachweisen.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht gemäß Anlage 4 aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), Leistungsnachweisen sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Die Masterprüfung besteht gemäß Anlage 5 aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), einer Projektarbeit, Leistungsnachweisen sowie der Masterarbeit.
- (4) Die Diplomprüfung besteht gemäß Anlage 6 aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in zwei Wahlmodulen (Studienschwerpunkten), zwei Projektarbeiten, Leistungsnachweisen sowie der Diplomarbeit.
- (5) Kursprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen. Die Zuordnung von Kursprüfungen zu Fächern bzw. Modulen regelt die Studienordnung.
- (6) Prüfungsleistungen sind:
 - Klausur (Abs. 9),
 - mündliche Prüfung (Abs. 10),
 - Projektarbeit (Abs. 11),
 - Teilprüfungen (Abs. 14).
- (7) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (8) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (9) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro 1 LP des Wertes der Kursprüfung.
- (10) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 10 Minuten je Leistungspunkt des Prüfungsfaches. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.
- (11) Eine Projektarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Dieses beinhaltet eine mündliche Präsentation der Ergebnisse. Der Bearbeitungsumfang beträgt 300 Zeitstunden.
- (12) Das Thema für eine Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Fakultät für Maschinenbau vorgeschlagen werden. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, der nicht Mitglied der Fakultät für Maschinenbau ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 vorgeschlagen werden. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. Für die Projektarbeit muss eine sachkundige Betreuerin oder ein sachkundiger Betreuer benannt werden. Für die Betreuende oder den Betreuer gilt § 5 entsprechend. Die Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung der benannten Betreuerin oder des benannten Betreuers gemäß § 12 Abs. 1 – 3 bewertet. Mit "nicht ausreichend" bewertete oder als "nicht ausreichend" geltende Projektarbeiten können einmal wiederholt werden.

- (13) Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. Hat ein Studierender an einer Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung mit maximal 25% in die Prüfungsleistung ein. Die Wertung der Teilprüfung ist von jedem Prüfer zu Beginn des Semesters anzugeben. Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfung und Kursprüfung. Im Falle der Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).
- (14) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über diese Termine. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. § 4 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 10 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt von der Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem erkennbar sein muss, dass die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung bestanden hat, im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine mündliche Prüfung, so kann für die noch ausstehende Prüfung auf Antrag des Prüflings die zuständige Fachprüferin oder der zuständige Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 3 Monate nach dem versäumten Termin, einen Sondertermin festsetzen. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Ergänzungsprüfung zu einer Prüfungsleistung, so muss für die noch ausstehende Prüfung von der zuständigen Fachprüferin oder dem zuständigen Fachprüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel jedoch spätestens 3 Monate nach dem versäumten Termin, ein Sondertermin festgesetzt werden. Die Sondertermine sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind in diesen Fällen anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach

Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 60 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei Krankheit als triftigem Grund ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins gestatten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Notenbildung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfende die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert aus den Einzelbewertungen.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die dazugehörigen Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Durchschnittsnote einer Fachprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die für Prüfungsleistungen erlangten Leistungspunkte dienen jeweils als Gewichte.
- (5) Die Gesamtnote der Vorprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Noten der zugeordneten Fachprüfungen. Die für Fachprüfungen erlangten Leistungspunkte dienen jeweils als Gewichte.
- (6) Die Gesamtnote einer Abschlussprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der gewichteten Note der Abschlussarbeit und der gewichteten Noten der dieser Prüfung zugeordneten benoteten Prüfungsleistungen. Die für Prüfungsleistungen bzw. für Abschlussarbeiten erlangten Leistungspunkte dienen jeweils als Gewichte.
- (7) Die Note lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- Bei einem Durchschnitt bis 1,2 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.
- (8) Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Kursprüfungen

- (1) Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Vor- bzw. Master- oder Diplomprüfung einzubringen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (2) Im Grundstudium für den Bachelor- bzw. Diplomabschluss ist die Wiederholung von zusammen höchstens sieben Kursprüfungen über die erste Wiederholung hinaus zulässig, Jede einzelne Prüfungsleistung darf jeweils nur drei Mal wiederholt werden.
- (3) Im Vertiefungsstudium für den Bachelor- bzw. Diplomabschluss sowie im Masterstudium ist die Wiederholung von zusammen höchstens sieben Kursprüfungen über die erste Wiederholung hinaus zulässig unabhängig vom angestrebten Abschluss. Jede einzelne Prüfungsleistung darf jeweils nur drei Mal wiederholt werden.
- (4) Nicht bestandene Kursprüfungen können nicht wiederholt werden, sofern die Absätze 1, 2 und 3 nichts anderes bestimmen. Wird die Kursprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben oder wird nicht in Anspruch genommen, so ist die Kursprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Studierende können auf Antrag und im gleichen Prüfungszeitraum, eine Ergänzungsprüfung (EP) zur Verbesserung der Prüfungsnote durchführen, wenn sie:
 - in der Regel mindestens 75% der zum Bestehen notwendigen Punkte der Prüfungsleistung erreicht haben und die Prüfung nicht bestanden haben oder
 - diese Prüfung im ersten Versuch bestanden haben und sich in der Regelstudienzeit befinden.

Die Note der EP geht mit 33% in die Gesamtprüfungsleistung ein, eine Verschlechterung der Endnote der Prüfungsleistung ist durch die EP möglich. Prüfung und Ergänzungsprüfung stellen in diesem Fall die Prüfungsleistung dar. Die Prüfungszeit beträgt je Prüfling und Leistungspunkt des Prüfungsfaches in der Regel 5 Minuten.

§ 14 Leistungspunkte (LP)

- (1) Für jeden zur Vorprüfung oder zur Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle ein Leistungspunktekonto. Für das Grundstudium und das Vertiefungsstudium werden getrennte Leistungspunktekonten geführt, ebenso für das Masterstudium. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuss jederzeit Einblick in den Stand der Konten.
- (2) Leistungspunkte quantifizieren den Arbeitsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht dabei in Anlehnung an das European Credit Transfersystem (ECTS) einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Durch jede erfolgreich absolvierte Prüfungsleistung und Studienleistungen werden Leistungspunkte (LP) erworben. Anlage 7 definiert die Umrechnung in Leistungspunkte.
- (3) Durch eine bestandene Projektarbeit werden 10 LP und für das Praktikum werden pro Woche 1,25 LP erworben.
- (4) Durch eine bestandene Bachelorarbeit werden 10 LP, durch eine bestandene Masterarbeit 30 LP und durch eine bestandene Diplomarbeit 30 LP erworben.

Wurden durch eine Prüfungsleistung Leistungspunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Leistungspunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuss.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Vorprüfung, Bachelor-, Master- und Diplomprüfung wird unverzüglich jeweils ein Zeugnis gemäß Anlage 2 ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Es wird ein zusätzliches Zeugnis in englischer Sprache erstellt.
- (2) Auf dem Zeugnis wird ein Wahlmodul als Studienschwerpunkt bescheinigt, wenn mindestens 30 LP einschließlich studienrichtungs- und modulbezogener Pflichtfächer in diesem erlangt wurden. Näheres regelt die Studienordnung.

- (3) Werden zwei Wahlmodule gemäß Abs. 2 anerkannt, die nach Maßgabe der Studienordnung der selben Studienrichtung zugeordnet sind, wird die Studienrichtung auf dem Zeugnis und der Urkunde bescheinigt. Soll die Studienrichtung nicht auf dem Zeugnis bzw. der Urkunde bescheinigt werden, kann dieses beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (4) Über die endgültig nicht bestandene Vorprüfung, Diplomprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, dass die Vorprüfung, die Diplomprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde nach § 2 einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten innerhalb eines Jahres nach Ablegen einer Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Prüfer bestimmt in der Regel Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

II. Vorprüfung

§ 19 Art und Umfang

- (1) Die Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Modulen „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Technische Grundlagen“ und „Anwendungen“ sowie Leistungsnachweisen gemäß Anlage 3.
- (2) Im Modul „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ sind 28 LP, im Modul „Technische Grundlagen“ 51 LP, im Modul „Anwendungen“ 20,5 LP zu erwerben.
- (3) Jedem Modul sind gemäß Anlage 3 Fächer zugeordnet. Diesen sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen zugeordnet.

§ 20 Gesamtergebnis

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die in § 19 genannten Anforderungen mit mindestens ausreichend bewertet sind und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 10 Wochen nachgewiesen ist.
- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Vorprüfung gemäß § 12 Abs. 5, 7 und 8.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

Die Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 19 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.

III. Bachelorprüfung

§ 22 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), Leistungsnachweisen gemäß Anlage 4 sowie einer Bachelorarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit mit mündlicher Präsentation gemäß § 34.
- (2) Im Wahlmodul sind mindestens 24 LP zu erlangen. In Basismodul und Wahlmodul sind insgesamt mindestens 32 LP und maximal 35 LP zu erlangen.

§ 23 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 7.
- (2) Für die Bachelorarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultät sein.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat, aus Kursprüfungen der Bachelorprüfung mindestens 16 LP aus den in § 22 genannten Prüfungsleistungen erlangt hat und eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 10 Wochen nachgewiesen hat.

§ 24 Gesamtergebnis

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 genannten Anforderungen mit mindestens ausreichend bewertet sind.
- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Bachelorprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7 und 8.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 22 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ferner ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 35 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

IV. Masterprüfung

§ 26 Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in einem Wahlmodul (Studienschwerpunkt), einer Projektarbeit, Leistungsnachweisen gemäß Anlage 5 sowie einer Masterarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit gemäß § 34.
- (2) In jedem Modul sind mindestens 20 LP zu erlangen. In beiden Modulen sind insgesamt mindestens 48 LP und maximal 51 LP zu erlangen.

§ 27 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt gemäß § 7.
- (2) Für die Masterarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultät sein.
- (3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer alle in § 26 genannten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht hat sowie eine berufspraktische Tätigkeit von 16 Wochen nachgewiesen hat.

§ 28 Gesamtergebnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 26 genannten Anforderungen mit mindestens ausreichend bewertet sind und Leistungspunkte für alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 erlangt wurden.
- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7 und 8.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 26 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Ferner ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 35 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

V. Diplomprüfung**§ 30 Art und Umfang**

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus Kursprüfungen in einem Basismodul und in zwei Wahlmodulen (Studienschwerpunkten), zwei Projektarbeiten, Leistungsnachweisen gemäß Anlage 6 sowie einer Diplomarbeit als schriftlicher Abschlussarbeit gemäß § 34.
- (2) In jedem Modul sind mindestens 20 LP und maximal 40 LP zu erlangen. In allen drei Modulen sind insgesamt mindestens 81 LP und maximal 83 LP zu erlangen.
- (3) Prüfungsleistungen, die an der Leibniz Universität Hannover im Bachelorstudiengang Maschinenbau erbracht werden, werden in vollem Umfang für die Diplomprüfung angerechnet. Die Bachelorarbeit ersetzt dabei eine Projektarbeit.

§ 31 Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt gemäß § 7.
- (2) Für die Diplomarbeit ist eine gesonderte Zulassung gemäß § 7 erforderlich. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultät sein.
- (3) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Vorprüfung bestanden hat, alle in § 30 genannten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht hat sowie eine berufspraktische Tätigkeit von insgesamt mindestens 26 Wochen nachgewiesen hat. In begründeten Härtefällen, kann der Prüfungsausschuss über eine vorzeitige Zulassung zur Master- oder Diplomarbeit entscheiden.

§ 32 Gesamtergebnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 30 genannten Anforderungen erfüllt sind und Leistungspunkte für alle Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 erlangt wurden.
- (2) Die Bewertung und Notenbildung erfolgt gemäß § 12. Die Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 6, 7 und 8.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Prüfungsleistung aus den in § 30 genannten Anforderungen endgültig nicht bestanden ist.

- (2) Ferner ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht bestanden ist und eine Wiederholung gemäß § 35 nicht mehr gegeben ist oder nicht in Anspruch genommen wird.

VI. Abschlussarbeit

§ 34 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende bestellt. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor der Fakultät für Maschinenbau an der Universität Hannover sein.
- (4) Bei einer Bachelorarbeit beträgt die Bearbeitungszeit 300 Stunden und die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 6 Monate.
- (5) Bei einer Diplomarbeit oder Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe 6 Monate.
- (6) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, dass alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und dass er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 12 Abs. 2, 3, 7 und 8 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 10 und § 11 sind anzuwenden.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Ihrer Abgabe.

§ 35 Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 34 Abs. 2 ausgestellt werden.
- (2) Das neue Thema der Abschlussarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von 3 Monaten ausgegeben.

VII. Schlussvorschriften

§ 36 Übergangsbedingungen

- (1) Der Fakultätsrat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder dieser Hochschule muss gewährleistet sein.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von 2006 dieser Ordnung im Studium befinden, werden nach der bisher geltenden Version der Prüfungsordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Ordnung geprüft werden.
- (3) Zum 30.09.2012 werden die Studierenden der Prüfungsordnung PO 2000 mit Änderungen vom 19.02.2005 in die PO 2000 mit Änderungen laut Beschluss des Senats vom 20.09.2006 überführt. Die bereits bestehende Übergangsregelung laut Beschluss der Fakultät für Maschinenbau vom 15.08.2007 gilt mit Einschränkungen. Grundsätzlich werden alle Studierenden überführt, unabhängig von noch zu erwerbenden Leistungspunkten und vorhandenen Wiederholungsmöglichkeiten. Beim Wechsel in die PO 2000 Version 2006 werden alle durchgeführten Wiederholungsprüfungen übernommen. Die Möglichkeit der „ersten Wiederholungsprüfung“ jedes Faches bleibt erhalten. Über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in der PO 2000 Version 2006 vorgesehen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anlagen:

1. Urkunden für Diplom-, Bachelor- und Masterabschluss
2. Zeugnisse für Vor-, Diplom-, Bachelor- und Masterprüfung
3. Art und Umfang des Grundstudiums
4. Art und Umfang des Bachelorstudiums
5. Art und Umfang des Masterstudiums
6. Art und Umfang des Diplomstudiums

Anlage 1: Urkunden

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Fakultät für Maschinenbau -
Bachelorurkunde**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Fakultät für Maschinenbau, verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herr¹,
geboren am in,
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (B.Sc.),

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau am
bestanden hat¹:

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Leitung der Fakultät, Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹

¹ Zutreffendes einsetzen.

**Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Fakultät für Maschinenbau -
Masterurkunde**

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Fakultät für Maschinenbau, verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herr¹, geboren am in,
den Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.),

äquivalent mit dem Hochschulgrad

Diplomingenieurin/Diplomingenieur (Dipl.-Ing.),

nachdem sie/er die Masterprüfung im Masterstudiengang Maschinenbau ambestanden hat¹.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Leitung der Fakultät, Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
- Fakultät für Maschinenbau -
Diplomurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, Fakultät für Maschinenbau, verleiht durch diese Urkunde Frau/Herrn¹, geboren am in, den Hochschulgrad

Diplomingenieurin/Diplomingenieur (Dipl.-Ing.),

nachdem sie/er die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung^{1,2} ambestanden hat.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Leitung der Fakultät, Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses¹

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt.

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover
Faculty of Mechanical Engineering
Bachelor Certificate

The Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover, Faculty of Mechanical Engineering,
awards Mr./Ms./Mrs.¹ ... , born, in,

a certificate of graduation for the degree

Bachelor of Science (B.Sc.),

after having passed the Bachelor examination in Mechanical Engineering on [date].

(Seal of the University)

Hannover, [date]

Head of the Department,

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover
Faculty of Mechanical Engineering
Master Certificate

The Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover, Faculty of Mechanical Engineering,
awards Mr./Ms./Mrs.¹ ... , born, in,

a certificate of graduation for the degree

Master of Science (M.Sc.),

equivalent with a certificate of graduation for the degree

Diplomingenieur / Diplomingenieurin (Dipl.-Ing.),

after having passed the Master examination in Mechanical Engineering on [date].

(Seal of the University)

Hannover, [date]

Head of the Department,

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover
Faculty of Mechanical Engineering
Diplom Certificate

The Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover, Faculty of Mechanical Engineering,
awards Mr./Ms./Mrs. ¹ ... ,

born, in,

a certificate of graduation for the degree

Diplomingenieur / Diplomingenieurin (Dipl.-Ing.),

after having passed the Diplom examination in Mechanical Engineering, in the field of ²,
on [date].

(Seal of the University)

Hannover, [date]

Head of the Department,

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Auf Antrag des bzw. der Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt.

Anlage 2: Zeugnisse

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fakultät für Maschinenbau
Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die Vorprüfung im Bachelor-/Diplomstudiengang¹ Maschinenbau am
 mit der Gesamtnote² bestanden.

Prüfungsfach	Note ²	Leistungspunkte ³
Mathematik
Grundlagen der Messtechnik
Technische Mechanik
Thermodynamik
Elektrotechnik
Werkstoffkunde
Informationstechnik
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten Technische Anwendungen
Leistungsnachweise		
Chemie	
Physik	
Physikalisches Praktikum	
Informationstechnisches Praktikum	
Konstruktive Projekte/ Technisches Zeichnen/CAD	
Labor Werkstoffkunde	
Labor Elektrotechnik	
Nichttechnische Kurse:
Praktikum: 10 Wochen	

(Siegel der Hochschule)
 Hannover, den
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses.....,

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fakultät für Maschinenbau
Zeugnis über die Bachelor-/ Masterprüfung¹

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die Bachelor-/ Masterprüfung¹ im Bachelor-/Masterstudiengang¹ Maschinenbau mit der
 Gesamtnote² am bestanden.

Bachelor-/Masterarbeit¹ über das Thema: Note
 Leistungspunkte³.....

Projektarbeit über das Thema⁴: Note
 Leistungspunkte³.....

Basismodul:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Wahlmodul:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Laborarbeit⁵ (AML)

Fachexkursion: Tage

Praktikum⁴: 16 Wochen

Erfolgreiche Teilnahme wurde in folgenden Fächern nachgewiesen⁶:

.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
⁴ Nur für das Zeugnis über die Masterprüfung.
⁵ Nur für das Zeugnis über die Bachelorprüfung.
⁶ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Fakultät für Maschinenbau
Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr¹,
 geboren am in,
 hat die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau, Studienrichtung⁴
 mit der Gesamtnote² am bestanden.

Diplomarbeit über das Thema: Note
 Leistungspunkte³.....

Projektarbeit 1 über das Thema: Note
 Leistungspunkte³.....

Projektarbeit 2 über das Thema: Note
 Leistungspunkte³.....

Basismodul:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Wahlmodul 1:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Wahlmodul 2:

Kurs	Note	Leistungspunkte ³
.....
.....
.....
.....

Laborarbeit (AML)

Fachexkursion: 3 Tage

Praktikum: 16 Wochen

Erfolgreiche Teilnahme wurde in folgenden Fächern nachgewiesen⁵:

.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
 Die/Der¹ Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹ Zutreffendes einsetzen.
² Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
⁴ Auf Antrag des Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt.
⁵ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hanover
Faculty of Mechanical Engineering
Diplom / Bachelor¹ Intermediate Examination Certificate

Mr./Ms./Mrs. ... , born, in,

has successfully passed the Intermediate Examination for his / her¹ Bachelor of Science / Diplom¹ degree in Mechanical Engineering on [date] with the overall grade²

Subjects:

Course name	grade	credit points ³
.....

Efficiency Statements:

Course name

.....

Internship: 10 Wochen

(Seal of the University)

Hannover [date],

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen: very good, good, satisfactory, sufficient.

³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover
Faculty of Mechanical Engineering
Bachelor / Master of Science Examination Certificate

Mr./Ms./Mrs.¹ ... ,

born, in,

has successfully passed the examination for his / her¹ Bachelor / Master of Science¹ degree in Mechanical Engineering on [date] with the overall grade²

Bachelor / Master ¹ thesis of ..	grade ...	credit points ³ ...
---	-----------	--------------------------------

Project Work of...	grade ...	credit points ³ ...
--------------------	-----------	--------------------------------

Basic Module:

Course name	grade	credit points ³
.....

Focus Module:

Course name	grade	credit points ³
.....

Laboratory Work⁵

Excursion : Tage
-------------	------------	-------

Internship ⁴ :	16 Wochen
---------------------------	-----------	-------

The participant has passed successfully the following subjects⁶:

.....

(Seal of the University)

Hannover [date]

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen: very good, good, satisfactory, sufficient.

³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

⁴ Nur für das Zeugnis über die Masterprüfung.

⁵ Nur für das Zeugnis über die Bachelorprüfung.

⁶ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Gottfried Wilhelm Leibniz University of Hannover
Faculty of Mechanical Engineering
Diplom Examination Certificate

Mr./Ms./Mrs. ¹ ... ,
 born, in,
 has successfully passed the examination for his / her¹ Diplom degree in Mechanical Engineering,
 in the field of⁴, on [date] with the overall grade²

Diplom thesis of ..	grade ...	credit points ³ ...
---------------------	-----------	--------------------------------

Project Work 1 of...	grade ...	credit points ³ ...
----------------------	-----------	--------------------------------

Project Work 2 of...	grade ...	credit points ³ ...
----------------------	-----------	--------------------------------

Basic Module:		
Course name	grade	credit points ³
.....

Focus Module 1:		
Course name	grade	credit points ³
.....

Focus Module 2:		
Course name	grade	credit points ³
.....

Laboratory Work
-----------------	-------

Excursion :	3 Tage
-------------	--------	-------

Internship:	16 Wochen
-------------	-----------	-------

The participant has passed successfully the following subjects⁵:

.....

(Seal of the University)
 Hannover [date]

Chair of the Board of Examiners

¹ Zutreffendes einsetzen.

² Notenstufen: very good, good, satisfactory, sufficient.

³ Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

⁴ Auf Antrag des Studierenden wird die Studienrichtung nicht bescheinigt.

⁵ Wird nur auf Antrag des Studierenden bescheinigt.

Anlage 3: Art und Umfang des Grundstudiums

Nr.	Module und Fächer	SWS	Kursanzahl	LP
1	Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	22	4	28
1.1	Mathematik	18	3	23
1.2	Grundlagen der Messtechnik	4	1	5
2	Technische Grundlagen	39	11	51
2.1	Technische Mechanik	18	4	22
2.2	Thermodynamik	6	2	8
2.3	Elektrotechnik	6	2	8
2.4	Werkstoffkunde	6	2	9
2.5	Informationstechnik	3	1	4
3	Anwendungen	14	5	21
3.1	<u>Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten</u>	11	4	17
3.2	<u>Wahlkurs</u> Technische Anwendungen	3	1	4
	Summe	75	20	100

4	Leistungsnachweise	25	12	33
4.1	Chemie	3	1	4,5
4.2	Physik	3	1	4,5
4.3	Physikalisches Praktikum	3	1	3
4.4	Informationstechnisches Praktikum	3	1	3
4.5	Konstruktive Projekte, Technisches Zeichnen/CAD	7	4	10
4.6	Labor Werkstoffkunde	1	1	1
4.7	Labor Elektrotechnik	1	1	1
4.8	Nichttechnische Kurse	4	2	6

5	Berufspraktische Tätigkeiten	mind. 10 Wochen	12,5
----------	-------------------------------------	-----------------	------

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Fächern der Module 1 bis 3 sowie zu den Leistungsnachweisen regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.

Anlage 4: Art und Umfang der Bachelorprüfung

	Module	SWS	Kursanzahl	LP
1	Basismodul	9	3	12
1.1	Pflichtkurse	0 ... 9	0 ... 3	0 ... 12
1.2	Wahlkurse	0 ... 9	0 ... 3	0 ... 12
2	Wahlmodul (Studienschwerpunkt)	15	5	20
	Summe	24	8	32

3	Leistungsnachweise	Zeitaufwand		2
3.1	Kleine Laborarbeit	50 h	-	2
3.2	Fachexkursion	1 Tag	-	0

4	Bachelorarbeit	300 h	-	10
----------	-----------------------	-------	---	----

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Modulen regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.

Anlage 5: Art und Umfang der Masterprüfung

Nr.	Module und Prüfungsleistungen	SWS	Kursanzahl	LP
1	Basismodul	15 ... 21	5 ... 7	21 ... 29
1.1	Pflichtkurse	15	5	21
1.2	Wahlkurse	0 ... 6	0 ... 2	0 ... 8
2	Wahlmodul (Studienschwerpunkt)	15 ... 21	5 ... 7	20 ... 28
	Summe	36	12	49

3	Projektarbeit	300 h		10
----------	----------------------	-------	--	----

4	Leistungsnachweise	Zeitaufwand	LP
4.1	Fachexkursionen	2 Tage	1

5	Masterarbeit	6 Monate	30
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	16 Wochen	20

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Modulen regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.

Anlage 6: Art und Umfang der Diplomprüfung

Nr.	Module und Prüfungsleistungen	SWS	Anzahl	LP
1	Basismodul	15 ... 30	5 ... 10	21 ... 41
1.1	Pflichtkurse	15	5	21
1.2	Wahlkurse	0 ... 15	0 ... 5	0 ... 20
2	Wahlmodul 1 (Studienschwerpunkt 1)	je 15 ... 30	je 5 ... 10	je 20 ... 40
3	Wahlmodul 2 (Studienschwerpunkt 2)			
	Summe	60	20	81-83

4	2 Projektarbeiten	Je 300 h	Je 10
----------	--------------------------	----------	-------

5	Leistungsnachweise	Zeitaufwand	LP
5.1	Kleine Laborarbeit	50 h	2
5.2	Fachexkursionen	3 Tage	1

6	Diplomarbeit	6 Monate	30
	Zulassungsvoraussetzung: Berufspraktische Tätigkeiten	Insgesamt mind. 16 Wochen	20

Erläuterung: Die Zuordnung von Kursen zu den Modulen regeln die Studienordnung und der Kurs- und Modulkatalog.

Anlage 7: Definition der Leistungspunkte

Eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden wird mit einem Leistungspunkt bewertet.

Es findet eine unterschiedliche zeitliche Bewertung von Vorlesungs-, Übungs- und Praktikumstunden in Anlehnung an das folgende Schema statt:

$$V1 = 1.5 \text{ LP}, \quad \ddot{U}1 = 1.0 \text{ LP}, \quad \text{d.h. } V2\ddot{U}1 = 4.0 \text{ LP},$$

$$1 \text{ Woche Praktikum w\u00e4hrend des Studiums} = 1,25 \text{ LP}.$$

Die geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften, bekannt gemacht im Verkündungsblatt 10/2013 vom 26.06.2013, wird nachstehend in korrigierter Fassung erneut veröffentlicht:

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 - § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Schwerpunkte sowie Kern- und Kompetenzbereiche überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig und forschungsorientiert zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: "M. A.").

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und das Selbststudium des Masterstudiums „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.
- (2) ¹Es gliedert sich in einen Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“ sowie die beiden Kompetenzbereiche „Diagnostik“ und „Intervention und Evaluation“. ²In allen drei Bereichen gibt es einen gemeinsamen Pflichtbereich mit allgemeinen Grundlagen und einen Wahlpflichtbereich in den Studienschwerpunkten „Sprach- und Kommunikationstherapie“ oder „Lernförderung und Erziehungshilfe“. ³In den genannten Studienschwerpunkten werden jeweils die Projekte und Praktika abgeleistet sowie die Masterarbeit geschrieben.
- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:
 - (a) ¹Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“: insgesamt 64 Leistungspunkte, von denen 18 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 46 Leistungspunkte in einem gewählten Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten sind ein Projekt-Modul (13 Leistungspunkte), sowie das Modul Masterarbeit (24 Leistungspunkte).
 - (b) ¹Kompetenzbereich „Diagnostik“: insgesamt 23 Leistungspunkte, von denen 4 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 19 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (7 Leistungspunkte).
 - (c) ¹Kompetenzbereich „Intervention und Evaluation“: insgesamt 33 Leistungspunkte, von denen 5 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 28 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (10 Leistungspunkte).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den drei Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, sieben Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3.
³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) ¹Im Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) sind zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (330 Std.; acht Wochen) in den für den angestrebten Studienabschluss relevanten Handlungsfeldern erfolgreich zu absolvieren. ²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit selbst und einem Kolloquium. ²Es soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in zweifacher Ausfertigung beim Erstprüfer abzugeben. ²Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem Studiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Modulprüfungen mindestens 90 Leistungspunkte erworben und die in den Anlagen 2.1 bzw. 2.2 als Voraussetzung geforderten Module bestanden wurden. ³Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - das Einverständnis der/des Erstprüfenden
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt**§ 14****Studien- und Prüfungsleistungen, Praktikum**

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Exposés, Referate und dazugehörige Ausarbeitung, Rezensionen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektskizzen, Portfolios, Fall-/Prozessanalysen.
- (2) ¹Studienleistungen sind Referate, Studien ausgewählter Texte, Protokolle, experimentelle Übungen, Präsentationen, Dokumentationen, Fall-/Prozessanalysen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Eine *Klausur* ist eine schriftliche Arbeit in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer wird in der Anlage geregelt. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der *mündlichen Prüfung* richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine *Hausarbeit* ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang beträgt 3000-4000 Wörter.
- (6) ¹Ein *Exposé* ist eine schriftliche Kurzzusammenfassung, in der die Fragestellung dargestellt, der Aufbau des wissenschaftlichen Textes skizziert und ein Überblick über die Quellenlage gegeben wird. ²Ein Exposé kann zur Diskussion und als Struktur zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit genutzt werden.
- (7) Ein *Referat* umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) *Experimentelle Übungen* beinhalten eine Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung sowie deren praktische Anwendung im sonderpädagogischen Feld.
- (9) ¹Eine *Präsentation* umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in der Veranstaltung in Absprache mit dem Modulbeauftragten festgelegt.
- (10) Eine *Dokumentation* umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines forschungsorientierten Prozesses.
- (11) ¹Eine *Projektskizze* dient der Erläuterung der Problemstellung, der Methoden, der Ziele und der der Arbeit zugrunde liegenden Hypothesen. ²Erforderlich ist weiterhin ein realistischer Zeitplan.
- (12) ¹Das Erstellen eines *Portfolios* umfasst ein Zusammentragen von Produkten und Leistungsbelegen, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung dokumentieren und es ermöglichen, eine systematische Forschungsstrategie zu erarbeiten. ²Darüber hinaus kennzeichnen die Reflexion und Evaluation der eigenen Kompetenzerweiterung ein Forschungsportfolio.
- (13) Eine *Fall-/Prozessanalyse* umfasst die Anamnese, die Darstellung diagnostischer Befunde, die Ableitung von Interventionsimplikationen und die Dokumentation der Erkenntnisse.

- (14) ¹Eine *Rezension* oder auch Besprechung ist eine schriftlich niedergelegte Form eines Diskussionsbeitrages über einen bestimmten Gegenstand eines abgegrenzten Themenfeldes. ²Dabei geht es um eine knapp erörternde Inhaltsbeschreibung eines wissenschaftlichen Dokumentes und dessen kritische Bewertung.
- (15) Bei einem *Protokoll* handelt es sich um eine schriftliche Zusammenfassung von Gesprächen und/oder Ereignissen nach in der Veranstaltung vorgegebenen Kriterien.
- (16) Unter einem *Studium ausgewählter Texte* wird verstanden, dass in der Veranstaltung vorgelegte Texte gelesen und bezüglich individuell vorgegebener Fragestellungen betrachtet werden.
- (17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- und Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0, 2,3	= gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend/sufficient" bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend/sufficient“ oder „bestanden“ bewerten. ³Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

§ 20 Leistungspunkte

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller im Modulkatalog genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestpunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Hiervon ausgenommen sind Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen erbracht wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienschwerpunkt, die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Für den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ werden auf Antrag im Verzeichnis (Transcript of Records) die für eine Kassenzulassung notwendigen Indikationsbereiche gemäß den jeweils geltenden Zulassungsempfehlungen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V des GKV-Spitzenverbandes nachgewiesen.
- (5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen und die Übersicht der Module werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen eine beratende Stimme. ⁶Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“, mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben. ²Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 30.06.2009, geändert am 01.10.2009 und geändert am 14.07.2010 studieren.

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt.

Anlage 2.1:

Pflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MA 1a: Datenquellen und Erhebungsmethoden	VL + Tut.: MA 1.1 Wissenschaftstheoretische und -methodologische Grundlagen	1.-3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 60 oder M 20 in MA 1.1.	13
	S: MA 1.2 Quantitative Analyseverfahren (Statistik)					
	S: MA 1.3 Qualitative Analyseverfahren					
	S: MA 1.4 Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Analyseverfahren					
MA 1b: Datenquellen und Erhebungsmethoden (Vertiefung)	S: MA 1.5 Forschungsworkstatt	4.		Eine Studienleistung		5
MA 2: Diagnostik in Theorie und Praxis	VL: MA 2.1. Systematik der Diagnostik I	1.		MA 2.1: Studium ausgewählter Texte		4
	S: MA 2.2. Systematik der Diagnostik II			MA 2.2: Protokoll zu ausgewähltem Diagnoseverfahren	Referat 30 und Ausarbeitung (5 Seiten) in MA 2.2	
MA 3: Intervention in Theorie und Praxis	VL: MA 3.1. Formen der Intervention und rechtliche Rahmenbedingungen	1.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		5
	VL: MA 3.2. Evaluations- und Effektivitätsforschung	2.			H 20 Seiten in MA 3.2	
Summe						27

**Anlage 2.2:
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 1: Aktuelle Forschungsfragen in der LE	S: LE 1.1 Internationale Forschungstrends S: LE 1.2 Aktuelle Forschungsfragen S: LE 1.3 Projektseminar zu laufenden Forschungen	1.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Referat oder HA oder Rezension in LE in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 1	9
LE 2: Projekt in der LE	VL: LE 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit Projekt: LE 2.2. Projekt/ Exkursion S: LE 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation	2./3.		LE 2.1= Projektskizze und Exposé LE 2.2 = Protokolle zum Projektverlauf LE 2.3 = Projektpräsentation	Projektauswertung (8-10 Seiten) in LE 2.3	13
LE 4: Diagnostik in der LE	S: LE 4.1. Spezielle Diagnostik I S: LE 4.2. Spezielle Diagnostik II S: LE 4.3. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern I S: LE 4.4. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern II	1./2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Portfolio oder Referat oder HA in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 4	12
LE 5: Praxis der Diagnostik in der LE	Praktikum: LE 5.1. Projektpraktikum: Datenerhebung und Gesprächsführung in einem diagnostischen Handlungsfeld S: 5.2. Fallanalyse und Fallrekonstruktion	Im oder nach 2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz etc.) (8-10 Seiten) in LE 5.2.	7

LE 6: Intervention, Beratung und Kooperation in der LE	S: LE 6.1. Vertiefte theoretische Grundlagen der Interventi- on und Beratung	1.-3.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Eine Prü- fungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veranstaltun- gen des Mo- duls LE 6	18
	S: LE 6.2. Erweiterte konzeptionelle Grundlagen der Interventi- on und Beratung					
	S: LE 6.3. Auftragsanalyse von Inter- ventions- und Beratungs- prozessen					
	S: LE 6.4. Grundlagen der Team- entwicklung und -beratung					
	S: LE 6.5. Konzepte professioneller Kooperation					
	S: LE 6.6 Theorien und Modelle der Organisationsberatung					
LE 7: Handeln auf der Ebene der Organisation in der LE	Praktikum: LE 7.1. Projektpraktikum (2): Organisationshandeln in der LE	Im oder nach 3.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Dokumen- tation/ Prozess- analyse in LE 7.2.	10
	S: LE 7.2. Reflexion organisationsbe- zogener Strukturen und Abläufe in der LE					

**Anlage 2.2:
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
SKT 1: Aktuelle For- schungsfragen in der SKT	S: SKT 1.1 Internationale Forschungs- trends	1.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Referat oder HA oder Rezension in einer der Veranstaltun- gen des Moduls SKT 1	9
	S: SKT 1.2 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen					
	S: SKT 1.3 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich entwicklungs- bedingter und erworbener sprachsystematischer Störungen					

SKT 2: Projekt in der SKT	VL: SKT 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit	2./3.		SKT 2.1= Projektskizze und Exposé	Projektauswertung (8-10 Seiten) in SKT 2.3	13
	Projekt: SKT 2.2. Projekt/Exkursion			SKT 2.2 = Protokolle zum Projektverlauf		
	S: SKT 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation			SKT 2.3 = Projektpräsentation		
SKT 4: Diagnostik in der SKT	S: SKT 4.1. Diagnostik bei entwicklungsbedingten und erworbenen sprachsystematischen Störungen	1./2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Portfolio oder Referat oder HA oder Dokumentation in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 4	12
	S: SKT 4.2. Diagnostik bei Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen					
	S: SKT 4.3. Vorbereitung auf die diagnostische Praxis					
	S: SKT 4.4. Vertiefung der diagnostischen Praxis					
SKT 5: Praxis der Diagnostik in der SKT	Praktikum: SKT 5.1. Projektpraktikum (1)	Im oder nach 2.		Übungen und Protokolle, Erstellen von Audio- und Videodokumenten	Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz/ Tonaudio-gramm/ Stimmfeldmessung etc.) (8-10 Seiten) in SKT 5.2.	7
	S: SKT 5.2. Reflexion der diagnostischen Praxis					
SKT 6: Intervention in der SKT	S: SKT 6.1. Neurologische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen	1.-3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Eine Prüfungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veranstaltungen des Moduls SKT 6	18
	S: SKT 6.2. Phoniatische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikationsstörungen					
	S: SKT 6.3. Beratung und Kooperation im Bereich SKT					
	S: SKT 6.4. Therapie bei Sprach- und Kommunikationsstörungen					

	S: SKT 6.5. Evaluation					
	S: SKT 6.6 Vorbereitung auf die Praxis					
SKT 7: Praxis der Intervention in der SKT	Praktikum: SKT 7.1. Projektpraktikum (2)	Im oder nach 3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Dokumentation/ Prozessanalyse in SKT 7.2.	10
	S: SKT 7.2. Reflexion der Praxis					

**Anlage 2.3:
Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 3: Masterarbeit im Schwerpunkt LE	LE 3.1. Masterarbeit (21 LP)	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, LE1- und LE2 und LE4-LE6 und mind. 90 Leistungspunkte	Eine Studienleistung in LE 3.2	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24
	S: LE 3.2. Kolloquium (3LP)					

**Anlage 2.3:
Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
SKT 3: Masterarbeit im Schwerpunkt SKT	SKT 3.1. Masterarbeit (21 LP)	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, SKT1 – SKT2 und SKT4 – SKT6 und mind. 90 Leistungspunkte	Eine Studienleistung in SKT 3.2	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24
	S: SKT 3.2. Kolloquium (3 LP)					

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 12.11.2014 gemäß § 41 Abs. 1 die nachfolgende geänderte Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten
der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden,
Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer
sowie ehemaliger Hochschulmitglieder und –angehöriger
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Gegenstand

(1) Die Leibniz Universität Hannover kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörern sowie ehemaligen Hochschulmitgliedern diejenigen personenbezogenen Informationen verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation und die Teilnahme an Prüfungen, die Hochschulstatistik sowie die Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen erforderlich und hier im Detail oder allgemein festgelegt sind.

(2) Die Leibniz Universität Hannover darf diese Informationen auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach dem NHG verwenden.

§ 2 Berichtigung, Löschung, Sperrung

Die Daten sind unter den dort genannten Voraussetzungen gemäß § 17 NDSG zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

§ 3 Datenerhebung und -speicherung für die Zulassung

Die Leibniz Universität Hannover erhebt und speichert von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Zulassung insbesondere folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsort,
5. Geburtsdatum,
6. Geschlecht,
7. Anschrift(en),
8. Telefon, E-Mail (jedoch nur, wenn diese Angaben freiwillig erfolgen),
9. Staatsangehörigkeit,
10. Studienqualifikation (Art, Durchschnittsnote, Datum, Land und Kreis der Ausfertigung),
11. Studiengang und Studienfach,
12. Angestrebter Studienabschluss,
13. Zeiten und Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen,
14. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach der Hochschulvergabeverordnung,

15. Dauer der Berufsausbildung,
16. Zeitpunkt des Berufsabschlusses,
17. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe (außergewöhnliche Härte),
19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium,
20. maßgebliche Gründe für die Studienortwahl.

§ 4 Datenverarbeitung für die Einschreibung

Die Leibniz Universität Hannover verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für die Einschreibung insbesondere folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Daten nach § 3 Ziffer 1 bis 13,
2. Hörerstatus,
3. Art des Studiums,
4. Auslandsstudium,
5. Hochschulsesemester,
6. Fachsemester,
7. Abgelegte Zwischenprüfung,
8. Fakultätszugehörigkeit,
9. Name, Anschrift und Art der bisher bzw. gleichzeitig besuchten Hochschule(n) und die an ihr oder ihnen verbrachten Studienzeiten einschließlich Urlaubssemester und der jeweils gewählten Studiengänge (Exmatrikulationsnachweis),
10. berufspraktische Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums,
11. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
12. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Abgaben und Entgelte,
13. sofern die Abgaben und Entgelte im Wege des Lastschriftverfahrens entrichtet werden, die Bankverbindungsdaten,
14. Umstände die einer Einschreibung entgegenstehen können,
15. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
16. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sind, ggf. Stipendiennachweise.

§ 5 Datenverarbeitung in sonstigen Fällen

(1) Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens nutzt die Leibniz Universität Hannover die bisher gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden unter anderem die Höhe der gezahlten Abgaben und Entgelte und das Bezugssemester sowie ggf. die Bankverbindungsdaten erhoben und gespeichert.

(2) Bei dem Verfahren zur Beurlaubung nutzt die Leibniz Universität Hannover die bisher gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden insbesondere Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung erhoben und gespeichert.

(3) Für die Exmatrikulation nutzt die Leibniz Universität Hannover die bisher gespeicherten Daten und erhebt und speichert insbesondere den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

§ 6 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Von den Gasthörerinnen und Gasthörern nach § 1 Abs. 2 Buchst. a bis c) der Gasthörendenordnung verarbeitet die Leibniz Universität Hannover insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Telefon, E-Mail (jedoch nur, wenn diese Angaben freiwillig erfolgen),
8. Staatsangehörigkeit,
9. Studienqualifikation (Art, Durchschnittsnote, Datum, Land und Kreis der Ausfertigung),
10. Hörerstatus
11. ggf. Angestrebtes Zertifikat.

§ 4 Ziffern 6, 12 und 13 gelten entsprechend. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. § 8 Ziffern 1 bis 6, 8, 10 und 11 gelten entsprechend.

(2) Von den Gasthörerinnen und Gasthörern nach § 1 Abs. 2 Buchst. d) der Gasthörendenordnung verarbeitet die Leibniz Universität Hannover für die Aufnahme in das Gasthörerverzeichnis insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Anschrift,
7. Staatsangehörigkeit,
8. gewünschte Lehrveranstaltung /Semesterwochenstunden,
9. Hörerstatus,
10. Einschreibung an einer anderen Hochschule.

§ 7 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern

(1) Die Leibniz Universität Hannover nutzt von ehemaligen Hochschulmitgliedern und –angehörigen zum Zwecke der Kontaktpflege mit diesen insbesondere folgende personenbezogene Daten und Angaben sofern diese dem zugestimmt haben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz /früherer Name,
4. ehemalige Semesteranschrift,
5. ehemalige Heimatanschrift,
6. E-Mail,
7. Fakultät,
8. Studienfächer,
9. Matrikelnummer,

10. Datum der Immatrikulation,
11. Datum der Exmatrikulation.

(2) Darüber hinaus werden folgende personenbezogenen Daten und Angaben erhoben und gespeichert:

1. Anschrift,
2. mit Zustimmung der ehemaligen Hochschulmitglieder oder –angehörigen der Beruf,
3. mit Zustimmung der ehemaligen Hochschulmitglieder oder –angehörigen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.

(3) die Kontaktpflege hat zum Ziel, ein Netzwerk aus Studierenden, Mitgliedern und Ehemaligen der Leibniz Universität Hannover auf- und auszubauen.

§ 8 Datenverarbeitung im Prüfungsverfahren

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden die nach den vorstehenden §§ bereits erhobenen Daten genutzt sowie insbesondere folgende Daten zusätzlich erhoben und gespeichert:

1. bereits erbrachte Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Nachweise über Praktika,
3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
6. Prüfungsfächer,
7. angestrebter Studienabschluss,
8. Prüfende,
9. BAföG-Empfang, Förderungsnummer,
10. Prüfungsergebnisse,
11. Nachweise über versäumte Prüfungen und Rücktritte.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.01.2015 (Az.: 27.5-74503-120) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang *Atlantic Studies* genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven interdisziplinären Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society*

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.11.2014 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem relevanten Fach oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat. Als relevante Fächer gelten American Studies, Anglistik, Ethnologie, Geschichte, Kulturwissenschaft, Religionswissenschaft, Romanistik und Soziologie. Studierende mit einem Abschluss aus anderen kultur-, geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern müssen über vertiefte Kenntnisse über die für den Studiengang relevanten Regionen bzw. internationale Verflechtungen verfügen (im Umgang von mindestens 30 LP). Erwartet werden zudem Kenntnisse sozial- und kulturwissenschaftlicher Methoden (im Umfang von mindestens 10 LP). Die inhaltlichen und methodischen Kenntnisse sind über das Diploma-Supplement des Bachelorzeugnisses nachzuweisen;

oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Leistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 oder diesem gleichwertigen Abschluss sowie

b) den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen in Englisch sowie in mindestens einer weiteren fachbezogenen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch und/oder Spanisch) auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER). Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch:

- den Nachweis von vier Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in dieser Sprache oder
- einen bestandenen, international anerkannten Sprachtest oder
- den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
- die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats.

Im Zweifelsfall entscheidet die Auswahlkommission;

c) den Nachweis der besonderen Motivation für den Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83,33% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 15.7. des Jahres nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. des Jahres.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von etwa drei DIN-A4-Seiten, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen hält sich die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang besonders geeignet;
2. Forschungsinteressen und
3. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über DSH 2 oder TestDaF TDN 4 geführt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang *Atlantic Studies in History, Culture and Society* beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4,
- e) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 4 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zur Rückmeldung zum auf das dem Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang "Atlantic Studies in History, Culture and Society"

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der am Studiengang beteiligten Fächer gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen auf formale Richtigkeit;
 - b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber;
 - c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4;
 - d) Aufstellung der Ranglisten.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten und entsprechend dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 1. Oktober und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.01.2015 (Az.: 27.5-74503-119) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Water Resources and Environmental Management genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Water Resources and Environmental Management

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 26.11.2014 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer der Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Umweltwissenschaften, Naturwissenschaften, Geowissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit Vorkenntnissen im Wasserbereich erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist sowie
 - c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache aufweist. Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen die Kenntnisse durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachweisen (z.B. TOEFL (Ergebnis: 80 (Internet basiert), 550 (Papier basiert) oder 213 (new scale), IELTS (Ergebnis: 6.0), Cambridge oder Michigan Certificate). Andere Zertifikate können anerkannt werden, wenn das Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover die Gleichwertigkeit mit einem der angeführten Zertifikate bestätigt.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist und ob die erforderlichen Kenntnisse im Wasserbereich vorhanden sind, trifft die Auswahlkommission nach § 5; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Mindestens nachzuweisende Vorkenntnisse im Wasserbereich sind insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkte aus mind. zwei der folgenden drei Fachbereiche:

- Hydrologie, Wassermanagement
- Siedlungswasserwirtschaft
- Strömungsmechanik, Wasserbau

Fehlende Vorkenntnisse aus dem Erststudium können durch nachgewiesene Arbeitserfahrung bzw. fachliche Weiterbildung im vergleichbaren Umfang der erforderlichen ECTS-Leistungspunkte in den jeweiligen Fachbereichen ausgeglichen werden; hierüber entscheidet nach Prüfung der eingereichten Nachweise der Prüfungsausschuss.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3,
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass zum 15. Januar 120 Leistungspunkte, zum 15. Juli 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Im ersten Fall muss der Nachweis über 150 erreichte Leistungspunkte bis zum 15.07. erbracht werden.

Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,7 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist und nach Abschluss der Ranking-Notenverbesserung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 mind. die Note 2,5 erreicht hat.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen und in Punkt 3 durch Nachweise zu belegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält, und welcher Nutzen für eine zukünftige Tätigkeit aus diesem Studium erwartet wird
2. inwieweit sie oder er sich mit dem Studiengang und den Inhalten des Curriculums auseinandergesetzt hat
3. inwieweit sie oder er über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens der studienrelevanten Fächer aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 1 Punkt bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Water Resources and Environmental Management“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerber aus Mitgliedstaaten der EU können sich in einem zweiten Verfahren bis zum 15. Juli bewerben. Sie werden nach § 4 Abs. 2 in der bestehenden Rangliste eingeordnet und ab diesem Zeitpunkt bei dem Nachrückverfahren nach § 6 berücksichtigt. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4.

- d) ggf. Nachweise der Berufserfahrung, eines Stipendiums oder besonderer Qualifikationen gem. § 4
- e) Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gem. § 2 Abs. 1

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird auf der Basis der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 getroffen. Diese Note wird für jeden nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 vergebenen Punkt um 0,1 verbessert.

Aus den so ermittelten Noten wird eine Rangliste gebildet.

Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden Zusatzpunkte vergeben

- 2 Punkte für eine positive Entscheidung des Deutschen Akademischen Austauschdienstes oder einer anderen deutschen oder ausländischen Organisation über ein Stipendium
- 1 Punkt pro Jahr einer beruflichen studiengangsbezogenen Tätigkeit, maximal 2 Punkte
- 1 Punkt für besondere Qualifikationen oder Auszeichnungen

Die eingereichten Unterlagen werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet und bewertet.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis für die Einschreibung zum jeweiligen Wintersemester nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang "Water Resources and Environmental Management"

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat nur beratende Funktion. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 4
- d) Vergabe der Zusatzpunkte nach § 4 Abs. 2 und 3
- e) Feststellung von fachlich eng verwandten Studiengängen und ggf. Erteilung von Zulassungsaufgaben
- f) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze können bei vorliegender Zugangsberechtigung auf formlosen Antrag von der Auswahlkommission vergeben werden.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

(3) Die Entscheidung, ob ein Studiengang vergleichbar ist, trifft die Auswahlkommission nach § 5.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersachsisches Ministerium fur Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 14.01.2015 (Az.: 27.5-74534/03-07(2)) gema §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung uber den Zugang und die Zulassung fur den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschuloffentlichen Bekanntmachung im Verkundungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover in Kraft.

Ordnung uber den Zugang und die Zulassung fur den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Ordnung uber den Zugang und die Zulassung fur den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

Folgende Fakultaten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universitat Hannover

- Fakultat fur Architektur und Landschaft
- Fakultat fur Elektrotechnik und Informatik
- Fakultat fur Maschinenbau
- Fakultat fur Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultat
- Philosophische Fakultat

haben am 30.10.2014 in der Lenkungsgruppe des Zentrums fur Lehrerbildung diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung fur die Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen. Die wahlbaren Unterrichtsfacher und beruflichen Fachrichtungen sind in Anlage 1 aufgefuhrt.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

(3) Erfullen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Platze zur Verfugung stehen, werden die Studienplatze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfullen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Platze zur Verfugung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehort, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach erworben hat, fur die sich die Bewerberin oder die Bewerber bewirbt, oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen auslandischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Magabe der Bewertungsvorschlage der Zentralstelle fur auslandisches Bildungswesen beim Standigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung darüber, ob ein erworbener Abschluss dem geforderten Bachelorabschluss in einer beruflichen Fachrichtung und einem Unterrichtsfach gleichwertig ist bzw. die berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach, in denen ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss erworben wurde, der beruflichen Fachrichtung und dem Unterrichtsfach, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, fachlich eng verwandt sind, trifft der Zulassungsausschuss nach § 5.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
- b) den Nachweis von zusammen mindestens 100 Leistungspunkten (ECTS) in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach, deren fachwissenschaftliche Inhalte die Grundlage zur Aufnahme des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen bilden, sowie
- c) den Nachweis von fachdidaktischen Studien im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten in der beruflichen Fachrichtung und mindestens 9 Leistungspunkten im Unterrichtsfach sowie
- d) den Nachweis von mindestens 15 Leistungspunkten (ECTS) in Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
- e) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens vier Wochen Dauer an einer Schule des berufsbildenden Schulwesens sowie
- f) den Nachweis einer fachrichtungsbezogenen abgeschlossenen Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von 52 Wochen nach Anlage 2.

Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 2 Buchst. b) bis e) nicht in vollem Maße erbringen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen, die innerhalb von drei Semestern zu erfüllen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass bereits 83% der der insgesamt erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 3 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Bei positiver Auswahlentscheidung erfolgt in diesem Fall eine bedingte Immatrikulation für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen unter der Auflage, den Bachelorabschluss bis zum 31.03. des folgenden Jahres bei einem Beginn im Wintersemester bzw. 30.09. desselben Jahres bei einem Beginn im Sommersemester nachzuweisen. Andernfalls erlischt die bedingte Immatrikulation für diesen Studiengang.

Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum 15.7. (Wintersemester) bzw. zum 15.1. (Sommersemester) des Jahres nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. (bei Zulassung für das Wintersemester) bzw. 15.3. (bei Zulassung für das Sommersemester) des Jahres.

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. a) ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 3 Satz 2 vorliegt und zusätzlich durch Punktzahlen gem. Abs. 5 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 2,6	3 Punkte	Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 2,7	4 Punkte	Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 2,8	5 Punkte	Notenverbesserung um 0,3
bei der Note 2,9	6 Punkte	Notenverbesserung um 0,4
bei der Note 3,0	7 Punkte	Notenverbesserung um 0,5
bei der Note 3,1	8 Punkte	Notenverbesserung um 0,6
bei der Note 3,2	9 Punkte	Notenverbesserung um 0,7
bei der Note 3,3	10 Punkte	Notenverbesserung um 0,8
bei der Note 3,4	11 Punkte	Notenverbesserung um 0,9
bei der Note 3,5	12 Punkte	Notenverbesserung um 1,0

(5) Die Punktzahlen gem. Abs. 4 ergeben sich aus der Summe der Punkte der beiden notenbesten Module des Bachelorstudiums der Bewerberin oder des Bewerbers.

Für jedes Modul werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 – 1,5	6 Punkte
Note 1,6 – 2,0	5 Punkte
Note 2,1 – 2,5	4 Punkte
Note 2,6 – 3,0	3 Punkte
Note 3,1 – 3,5	2 Punkte
Note 3,6 – 4,0	1 Punkt

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen beginnt zum Wintersemester oder zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 15. Januar eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis f) und ggf. § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze, zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: berufliche Fachrichtung Bautechnik
- Gruppe 2: berufliche Fachrichtung Elektrotechnik
- Gruppe 3: berufliche Fachrichtung Farbtechnik und Raumgestaltung
- Gruppe 4: berufliche Fachrichtung Holztechnik
- Gruppe 5: berufliche Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft
- Gruppe 6: berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach der in der Bewerbung angegebenen beruflichen Fachrichtung laut Anlage 1.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und die Fakultät für Maschinenbau bilden einen gemeinsamen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören sechs stimmberechtigte Mitglieder aus den unter Abs. 1 genannten Fakultäten an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens vier Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit

b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen

c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs.1 b).

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Wählbare berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover [gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) vom 15.11.2007]

Wählbare berufliche Fachrichtungen:

- Bautechnik
- Elektrotechnik
- Farbtechnik und Raumgestaltung
- Holztechnik
- Lebensmittelwissenschaft
- Metalltechnik

Wählbare Unterrichtsfächer:

- Chemie
- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Katholische Theologie
- Mathematik
- Physik
- Politik
- Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
- Spanisch
- Sport

Anlage 2

Nachweis berufspraktischer Tätigkeiten gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MaVO-Lehr) vom 15.11.2007

Für den Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt an berufsbildenden Schulen sind berufspraktische Tätigkeiten nachzuweisen durch eine abgeschlossene fachrichtungsbezogene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika.

Die fachrichtungsbezogenen Praktika müssen insgesamt mindestens 52 Wochen umfassen. Das einzelne Praktikum muss mindestens vier Wochen dauern (vgl. Nds. MaVO-Lehr § 6 Abs 7).

Der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeiten ist bis zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) zu erbringen.

Vorgaben zum Nachweis berufspraktischer Tätigkeit gemäß Anlage 5 zu § 6 Abs 7 Nds. MaVO-Lehr

Ziel des Unterrichts an berufsbildenden Schulen ist die Entwicklung beruflicher Handlungskompetenz bei Schülerinnen und Schülern.

Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Schulen müssen deshalb Lehr-Lernprozesse an der betrieblichen Ausbildungssituation der Schülerinnen und Schüler orientieren. Dazu sind der jeweiligen Fachrichtung entsprechende berufspraktische Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene beruflicher Grundbildung nachzuweisen und zu dokumentieren.

1. Technische und gewerbliche Fachrichtungen Tätigkeit in den Ausbildungsbereichen

1.1 Bautechnik

- Hochbau
- Ausbau
- Tiefbau

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Hochbau abgeleistet werden.

1.2 Holztechnik

- Tischlerin/Tischler
- Holzmechanikerin/Holzmechaniker
- Zimmerin/Zimmerer

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Tischlerin/des Tischlers abgeleistet werden.

1.3 Farbtechnik und Raumgestaltung

- Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer
- Fahrzeuglackiererin/Fahrzeuglackierer
- Raumausstatterin/Raumausstatter
- Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marketing

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Malerin und Lackiererin/des Malers und Lackierers abgeleistet werden.

1.4 Elektrotechnik

- Haus- und Gerätetechnik
- Anlagen und Betriebstechnik
- Kommunikationstechnik
- Informationstechnik

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Haus- und Gerätetechnik abgeleistet werden. Insgesamt müssen drei Ausbildungsbereiche absolviert werden.

1.5 Metalltechnik

- Metall- und Kunststoffverarbeitung
- Montage und Wartung von technischen Systemen
- Fertigung von Baugruppen

Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich der Metall- und Kunststoffverarbeitung abgeleistet werden.

1.6 Ernährung

- Gastronomie
- Bäckerei oder Konditorei
- Fleischerei

Das Praktikum in den Ausbildungsbereichen umfasst jeweils die Produktion und den Verkauf/Service. Mindestens die Hälfte der Praktikumszeit muss im Ausbildungsbereich Gastronomie abgeleistet werden.

C. Hochschulinformationen

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, die Medizinische Hochschule Hannover und die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover haben die nachstehende geänderte Ordnung der gemeinsamen Einrichtung "Niedersächsisches Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung (NIFE)" beschlossen. Sie ist nach Zustimmung der Präsidien, Senate, Hochschul- und Stiftungsräte sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur am 04.03.2013 in Kraft getreten.

Änderung der Ordnung für das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung (NIFE)

§ 1 Gegenstand

- (1) Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung ist eine nichtrechtsfähige gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Medizinischen Hochschule Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover und der Leibniz Universität Hannover gemäß § 36 a NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007.
- (2) Rechte und Pflichten der beteiligten Universitäten hinsichtlich des Zentrums sind in einer besonderen Vereinbarung geregelt, die Grundlage dieser Ordnung ist.

§ 2 Aufgaben

Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, die folgenden Aufgaben wahr:

- (1) Übergreifende Forschung im Bereich der Biomedizintechnik und verwandter Gebiete sowie Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich,
- (2) Definition gemeinsamer Forschungsziele und Bewerbung um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte,
- (3) Wirtschaftliche Verwertung durch Translation der wissenschaftlichen Ergebnisse im Bereich der Biomedizintechnik und verwandter Gebiete in die klinische/medizinische Anwendung,
- (4) Vorbereitung und Realisierung von Industriekooperationen.

§ 3 Organisation

- (1) Am Niedersächsischen Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung bestehen als Organe mit Entscheidungsbefugnissen der Aufsichtsrat, der Vorstand sowie die Teilbereichsleitungen.
- (2) Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung gliedert sich in die sechs forschungsprogrammatischen Teil-Bereiche:
 - a. Tissue Engineering
 - b. Biohybride, Biokompatibilität, Biodegradation
 - c. Biofunktionalität und Funktionalisierung
 - d. Implantatassoziierte Infektionen
 - e. Biomaterialentwicklung
 - f. Biomaterialtestung

Innerhalb dieser Teilbereiche bestehen Forschungsverbünde und Projekt-Arbeitsgruppen der am Zentrum beteiligten Einrichtungen. Die Teilbereiche werden durch je eine nebenberufliche Teilbereichsleitung und eine nebenberufliche stellvertretende Teilbereichsleitung geführt.

- (3) Zur Beratung der Teilbereichsleitungen wird aus wissenschaftlichen Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Forschungsverbünde und Arbeitsgruppen in jedem Teilbereich ein Teilbereichsrat gebildet. Die Teilbereiche geben sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine gesonderte Ordnung, in der auch die administrative Geschäftsführung der Teilbereiche zu regeln ist.

- (4) Das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung wird von einem aus sieben Personen bestehenden Vorstand geleitet. Diesem gehören die sechs Teilbereichsleiterinnen oder –leiter entsprechend der Forschungsprogrammstruktur sowie eine hauptberufliche Geschäftsführerin oder ein hauptberuflicher Geschäftsführer an, die oder der zugleich die Funktion der oder des Vorsitzenden des Vorstands wahrnimmt. Beratend werden jeweils eine Delegierte oder ein Delegierter aus der Tierärztlichen Hochschule Hannover und dem Laser-Zentrum Hannover e. V. den Vorstand unterstützen.
- (5) Der Aufsichtsrat besteht aus den Präsidentinnen oder Präsidenten der drei beteiligten Hochschulen. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat gegenüber verantwortlich. Der Aufsichtsrat zieht zu seinen Sitzungen beratend die oder den jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes hinzu.

§ 4 Aufgaben der Teilbereichsleitungen

- (1) Die Teilbereichsleitungen haben die Aufgabe, die wissenschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Teilbereiche und zwischen den Teilbereichen zu koordinieren. Hierzu gehören insbesondere die Koordination der Akquise, der Durchführung und der Verwertung von Projekten.
- (2) Die Teilbereichsleitungen erstellen für ihre Hauptaktivitäten Strategiepläne, aus denen Zielsetzungen, Ergebniserwartungen, Zeit- und Ressourcen-Bedarf ersichtlich sind und stimmen diese regelmäßig mit der oder dem Vorsitzenden des Vorstands ab.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Niedersächsischen Zentrums für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung, soweit diese nicht einem anderen Organ durch diese Ordnung zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat bestätigt wird.

§ 6 Vorsitz des Vorstands

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt das Niedersächsische Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung nach außen und sitzt dem Vorstand vor. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des zum Zentrum gehörenden Personals, soweit dieses nicht von den beteiligten universitären Einrichtungen abgeordnet ist. Sie oder er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor.
- (2) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- (3) Die oder der Vorsitzende wird für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes. Sie oder er bestätigt die Teilbereichsleitungen und beratenden Vorstände und hat bei der Einstellung des zum Niedersächsischen Zentrum für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung gehörenden Personals ein Mitspracherecht.
- (2) Der Aufsichtsrat nimmt zweimal jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet einmal jährlich den Vorstand.

§ 8 Aufgaben des Beirats

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats wird ein externer Beirat, bestehend aus mindestens 14 namhaften, im Bereich der Biomedizintechnik und Implantatforschung ausgewiesenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung gebildet¹. Der Beirat berät Vorstand und Aufsichtsrat von NIFE in allen wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fragen und unterstützt die Arbeiten von NIFE.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands für drei Jahre benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der den Beirat nach außen gemeinsam vertreten. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit von NIFE unterrichtet werden. Sie sollen spätestens 14 Tage vor einer ordentlichen Beiratssitzung schriftlich (mit Unterlagen und Tagesordnung) von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes informiert werden.
- (4) Die Sitzungen des Beirats bestehen aus einem ersten internen Sitzungsteil und aus einem zweiten Sitzungsteil, zu dem die Mitglieder des Vorstandes, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender und der Aufsichtsrat von NIFE geladen sind, um über den zurückliegenden Zeitraum (letzte Beiratssitzung), den aktuellen Stand und neue Entwicklungen zu berichten und mit dem Beirat zu diskutieren.
- (5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich, Reisekosten werden erstattet.
- (6) Der Beirat wird administrativ (Büro, Sekretariat) von der Geschäftsstelle des NIFE unterstützt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Präsidien, die Senate und Hochschul- bzw. Stiftungsräte der beteiligten Hochschulen nach Zustimmung des Ministeriums und Veröffentlichung in den jeweiligen Verkündungsblättern am 15.09.2009 in Kraft, und in der angepassten Form am 4. März 2013 in Kraft.

Hannover, den 08.03.2013

Leibniz Universität
Hannover

Stiftung Tierärztliche
Hochschule Hannover

Medizinische Hochschule
Hannover

gez. Prof. Dr. Erich Barke
Präsident

gez. Dr. Gerhard Greif

gez. Prof. Dr. Dieter Bitter-Suermann

Niedersächsisches Zentrum für Biomedizintechnik,
Implantatforschung und Entwicklung (NIFE)

gez. Dr. Manfred Eloff
Vorstandsvorsitzender

¹ Eine optimale Zusammensetzung der Mitglieder des Beirates könnte sein:

- Je eine Vertreterin oder ein Vertreter des MWK und des MW (2)
- Je eine hochkarätige externe Wissenschaftlerin oder ein hochkarätiger externer Wissenschaftler zu den 6 Teilbereichen des NIFE (6)
- Je eine hochkarätige Wirtschafts-/Industrievertreterin oder ein hochkarätiger Wirtschafts-/Industrievertreter zu den 4 Teilbereichen Hören, Herz-Lunge, Lasertechnologie, übrige Implantate (4)
- Je eine von den Präsidien benannte Vertreterin/Wissenschaftlerin oder ein von den Präsidien benannter Vertreter/Wissenschaftler der 3 Universitäten ohne direkte Beteiligung an NIFE (3)
- 2 Vertreterinnen oder Vertreter aus dem lokalen nicht wissenschaftlichen Bereich des BiomeTI e.V. Kuratoriums (2)

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 27.10.2014 die nachfolgende Ordnung für die wissenschaftliche Einrichtung eNIFE beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 19.11.2014 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für die wissenschaftliche Einrichtung eNIFE der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat und Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in Kraft.

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das eNIFE ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und dient der fachgebietsübergreifenden Forschung und Bündelung von Forschung auf dem Gebiet der Biomedizintechnik.
- (2) Das eNIFE ist ein assoziiertes Mitglied des Niedersächsischen Zentrums für Biomedizintechnik, Implantatforschung und Entwicklung (NIFE) der MHH. Das eNIFE wird durch ein aktives Mitglied im NIFE-Vorstand vertreten. Der Vertreter des eNIFE wird von der eNIFE-Mitgliederversammlung bestimmt. Die assoziierte Mitgliedschaft ist festgelegt in der Kooperationsvereinbarung zwischen NIFE und eNIFE.
- (3) Das eNIFE wird im Rahmen des NIFE akkreditiert und evaluiert.
- (4) Das eNIFE gliedert sich in Forschungsbereiche.

§ 2 Mitgliedschaft im eNIFE

- (1) Mitglieder des eNIFE können Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Einbringung mindestens eines Drittmittelprojektes in einem der Forschungsbereiche. Das eingebrachte Drittmittelprojekt muss eigenständig bewirtschaftet werden.
- (2) Der Mitgliedschaftsstatus wird auf Vorschlag des Vorstands des eNIFE durch schriftliche Mitteilung des Dekans / der Dekanin der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik erklärt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet sechs Monate nach Beendigung des langfristigen eingebrachten Drittmittelprojektes. Eine Mitgliedschaft gemäß (2) und (3) ist mehrmalig möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist mit einer jährlichen Abgabe von 3.000 EUR verbunden (Mitgliedsbeitrag). Das eNife wird über eine eigene Kostenstelle bewirtschaftet.
- (5) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, dort werden die Ressourcen geplant und zugeordnet (siehe § 4).
- (6) Der Vorstand wird für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 3 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand bestellt die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter. Nach erfolgter Bestellung ernannt diese oder dieser zwecks Beratung bei der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung aus jedem Forschungsbereich, in dem sie oder er nicht selbst Mitglied ist, genau ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Die so ernannten weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Vorstand mit Mehrheit bestätigt.
- (2) Die Vertretung der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters obliegt den weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands in der Reihenfolge des höheren Dienstalters.

§ 4 Ressourcen

- (1) Das eNIFE ist in der gesamten zweiten Etage des ehemaligen Laboratoriums für Informationstechnologie (Schneiderberg 32) dauerhaft untergebracht. Desweiteren sind dem eNIFE die Kellerräume des ehemaligen Laboratoriums für Informationstechnologie zugeordnet. Formal werden die Flächen zu jeweils 1/3 den Professoren Blume, Ostermann, Rosenhahn zugeordnet. Weitere Mitglieder des eNIFE können Räumlichkeiten in Anspruch nehmen sofern (a) Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und (b) in einer gemeinsamen Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes die Zuordnung beschlossen wird. Die entsprechende Flächenabgabe wird intern abgewickelt.
- (2) Aufgrund der vorhandenen medizin-technologischen Hardware stellt die Fakultät einen Techniker zur Verfügung.
- (3) Den Einsatz der Ressourcen (Räume, Personal und Mitgliedsbeiträge) legt die Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheid fest.